

Folgende drei Preise gelangen zur Vertheilung:

I. Preis: das Prachtwerk von Hofrath Stein (†): „Das Licht im Dienste wissenschaftlicher Forschung“; 2 Bände mit 849 Abbildungen und 8 Tafeln, Mk. 25,50.

II. Preis: das grosse Werk von Prof. Thompson: „Der Elektromagnet“, 231 Abbildungen und Bildniss des Verfassers, Mk. 15.

III. Preis: ein Handschwungrad mit Doppelkurbel neuester Konstruktion für Schraubstock-Gebrauch von Lorch, Schmidt & Co. (abgebildet in Nr. 13 des Jahrg. 1894).

Die ersten beiden Preise sind von der Redaktion und Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, der dritte Preis von der Firma Lorch, Schmidt & Co., Werkzeug-Fabrikanten in Frankfurt a. M.-Bockheim, gestiftet worden, wofür unser Verein den freundlichen Spendern an dieser Stelle den verbindlichsten Dank ausspricht.

Die prämiirten Arbeiten gehen in den Besitz des Vereins über und steht demselben das alleinige Recht zu, dieselben zu veröffentlichen. Vorzügliche Arbeiten werden ausser den Preisen noch besonders nach Druckseiten honorirt.

Die Preisrichter-Kommission besteht aus folgenden Herren: Franz Weise, Jos. Werner, Uhrmacher, F. Rosenkranz, Redakteur, Paul Magdeburg und Herm. Wildner, Mitglieder des Leipziger Uhrmachergehilfen-Vereins.

Jede Arbeit ist mit einem Denkspruch oder Zeichen zu versehen, und ausserdem ist ein geschlossener Briefumschlag beizufügen, welcher den Namen und den Wohnort des Verfassers in deutlicher Schrift enthält.

Berechtigt zur Betheiligung sind sämmtliche ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Deutschen Uhrmachergehilfen-Verbandes.

Endtermin der Einsendung: **30. April 1895.** Die Empfangsstelle der Abhandlungen hat gefl. übernommen: Herr Ferdinand Rosenkranz, Redakteur, Leipzig, Hauptmannstr. 5.

Der Vorstand
des Leipziger Uhrmachergehilfen-Vereins.

Uhrmachergehilfen-Verein „Chronologia“ (von 1878) in München.

Bei unserer statutengemässen Generalversammlung wurden folgende Collegen in den Vorstand gewählt: Friedrich Testorf, I. Vorsitzender (wiedergewählt); William Herrmann, II. Vorsitzender (neu gewählt); Gustav Trompler, I. Kassirer (wiedergewählt); Peter Henningsen, I. Schriftführer und II. Kassirer (wiedergewählt); Gustav Krumbein, II. Schriftführer und Protokollführer (neu gewählt); Martin Fleischhut, Bibliothekar und Archivar (neugewählt).
I. A.: Peter Henningsen, I. Schriftführer.

Korrespondenz-Adresse des Vereins: Friedrich Testorf, Hartmannstrasse 8 p. in München. Wir machen gleichzeitig unsere Mitglieder auf die im kommenden Monate stattfindenden „Vorträge“ besonders aufmerksam.

Verschiedenes.

Kann ein Gebrauchsmusterschutz-Gegenstand nachträglich noch patentirt werden? Diese Frage wird einem vielbeschäftigten Patentanwalt ziemlich häufig vorgelegt, jedoch ist die Beantwortung derselben nicht ohne Weiteres ganz einfach, weil sie bejahend und verneinend ausfallen kann. Es kommen hierbei verschiedene Umstände in Betracht, welche mit kurzen Worten in Folgendem klargelegt sein mögen.

Der Gegenstand einer Gebrauchsmusterschutz-Anmeldung kann, wenn er überhaupt die Merkmale der Patentfähigkeit an sich trägt, nach erfolgter Einreichung als Gebrauchsmuster noch mit Erfolg zur Patentirung gebracht werden, wenn ihm inzwischen der Charakter der Neuheit nicht verloren gegangen ist. Die Neuheit kann aber nach erfolgter Einreichung als Gebrauchsmusterschutz auf verschiedene Weise verloren gehen und zwar in erster Linie durch den Gebrauchsmusterschutzinhaber selbst, indem dieser durch Druckschriften die wesentlichen, die Patentfähigkeit bedingenden Merkmale des betreffenden Gegenstandes klar erläutert und diese Druckschriften veröffentlicht wurden. Es kann ferner die Neuheit im Sinne des Patentgesetzes verloren gehen, wenn der betreffende Gegenstand nach erfolgter Gebrauchsmusterschutzgesuch-Einreichung gewerbmässig hergestellt, verkauft und verwendet wurde. Ausserdem kommt noch ein eigenartiger Umstand in Betracht: nämlich der zum Gebrauchsmusterschutz eingereichte Gegenstand darf noch nicht in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen, bez. diese Eintragung im „Reichsanzeiger“ noch nicht veröffentlicht sein. Das Patentamt hat nämlich unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Titels einer Gebrauchsmusterschutz-Anmeldung eine Patentanmeldung, welche nach dieser Veröffentlichung erfolgt war, als nicht mehr neu zurückgewiesen. Aus all dem Ausgeführten geht hervor, dass die nachträgliche Patentirung eines als Gebrauchsmuster eingereichten Gegenstandes auf verschiedene Schwierigkeiten stossen kann und dass sogar die Gebrauchsmusterschutz-Anmeldung selbst patenthindernd in den Weg

tritt. Es ist die nachträgliche Patentirung eines zum Gebrauchsmusterschutz eingereichten Gegenstandes doch möglich, wenn die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle eine Zeit lang zurückgehalten wird, und ebenso eine gewerbmässige Benutzung, Verkauf und Veröffentlichung in Druckschriften verhindert wurde. Am besten thut man, wenn der Gegenstand an sich patentfähig scheint, beide Schutzarten gleichzeitig nachzusuchen und die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle so lange aussetzen zu lassen, bis die Verhandlungen wegen Patentirung sich geklärt haben und dann gegebenen Falles der Gebrauchsmusterschutz überhaupt zurückgezogen sowie die amtlichen Gebühren für den Gebrauchsmusterschutz zurückerhalten werden können. Otto Sack in Leipzig.

Gutachten der Leipziger Gewerbekammer über den Gesetz-Entwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. In der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar referirte Herr Obermeister Wilhelmi im Auftrage des Ausschusses für gewerbliche Gesetzgebung über den Entwurf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes betr.: Im Ausschuss seien zwar Bedenken gegen einzelne Bestimmungen laut geworden — zum Beispiel wäre der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, dass durch die jetzige Fassung des Gesetzes der leichtsinnigen Denunziation Thür und Thor geöffnet würde. — Aber der Gesetzentwurf sei trotzdem mit grosser Freude begrüsst worden und der Ausschuss schlage daher der Kammer vor, ihr Einverständnis mit demselben zu erklären und zunächst die Praxis über ev. Mängel entscheiden zu lassen, damit die Einführung des Gesetzes durch allerhand Ausstellungen nicht länger verzögert werde. Nur den einen Antrag solle man stellen, dass besondere verschärfte Strafbestimmungen für wiederholte Vergehen gegen das Gesetz aufgestellt werden möchten. — Seitens der Kammer wird dieser Antrag einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Aus Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. wird vor kurzem berichtet, starb die Wittve des Erfinders des Telephons, Frau Reis. Die hochbetagte Frau bezog von Reichswegen in Anerkennung der Verdienste ihres Mannes eine Pension.

Nachdruck von Kompositionen durch Notentafeln für mechanische Musikinstrumente. Aus Berlin wird geschrieben: In siebenter Instanz hat das Kammergericht in der Klage des Komponisten Waldmann gegen die Gebr. Pietschmann wegen Ersatzes des dem Ersteren durch Nachdruck zugefügten Schadens erkannt. Der Nachdruck wurde in der ungenehmigten Anfertigung und Verbreitung von Notentafeln Waldmann'scher Kompositionen für mechanische Musikinstrumente gefunden. Das Kammergericht erkannte, wie bereits die erste Instanz, auf 5400 Mk. Schadenersatz, während der Kläger 10000 Mk. beansprucht hatte.

Aus Berlin; Prozess in Angelegenheit der Goldin-Uhren. Um eine Art geringer Uhren, welche in letzter Zeit unter der Bezeichnung „Goldin-Uhren“ ausgepriesen werden, handelte es sich in einer Anklage wegen Betrugs, welche kürzlich vor der 135. Abtheilung des Schöffengerichts gegen den Kaufmann Sigismund Kommen verhandelt wurde. Der Angeklagte hatte die erwähnten Uhren für den Preis von 16,50 Mk. in den Zeitungen empfohlen mit dem Bemerkten, dass sie mit drei „Goldin-Kapseln“ versehen seien. Ein Lehrer in Friedland, der eine Uhr sich hatte kommen lassen, schickte sie zurück, weil die innere Kapsel nicht von Metall, sondern von Glas war. Der Angeklagte verweigerte die Annahme, erklärte sich aber nach stattgehabtem Briefwechsel bereit, die Uhr gegen eine dreikapselige umzutauschen, wenn der Lehrer die Sendungskosten tragen wolle. Dieser hatte inzwischen schon Anzeige wegen Betruges erstattet. Im kürzlich stattgefundenen Termine begutachtete der Sachverständige, Uhrmacher Pless, dass das Metall „Goldin“ so gut wie gar keinen, die ganze Uhr einen Werth von etwa sechs Mark habe. Dagegen behauptete der Kaufmann Löske, welcher dem Angeklagten die Uhren liefert, dass eine solche von ihm mit 9,50 Mk. berechnet werde, er beziehe die Uhren im grossen aus einer Fabrik in der Schweiz und zahle dafür gegen acht Mark. Zu der Zeit, als der Lehrer

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

➡ Hierzu 4 Beilagen